

Finanzreglement

Artikel 1: Neuer Club

Für die Aufnahme eines neuen Clubs in den WTTV wird kein Beitrag verlangt.

Artikel 2: Generalversammlung

2.1 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags. Dieser beträgt in der Regel Fr. 50.-.

2.2 Die Anwesenheit an der GV ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Busse von Fr. 50.- geahndet.

Artikel 3: Walliser Cup

a) Die Einschreibgebühr beträgt Fr. 10.- pro Mannschaft.

b) Eine Busse von Fr. 50.- wird für das Nichtantreten zu einer ordentlich angesetzten Begegnung verhängt.

Artikel 4: Walliser Kader

a) Die Anmeldung eines Nachwuchsspielers für das Walliser Kader beträgt Fr. 50.-.

b) Ende Saison werden pro Spieler Fr. 3.- pro Kadertraining in Rechnung gestellt.

c) Die Entschädigung für den Trainer der Walliser Kader beträgt 30 Fr. pro Stunde für den Trainer STTV C oder D, 35 Fr. pro Stunde für den Trainer STTV B und 40 Fr. pro Stunde für den Trainer A oder Experte plus die Reisespesen von 50 Rappen pro Kilometer. Der Trainer muss ein anerkannter Leiter von Jugend & Sport sein und der Kurs muss bei der kantonalen Jugend & Sport-Stelle angemeldet sein. Ansonsten erhält der Trainer 25 Fr. pro Stunde und die Reisespesen vergütet.

Artikel 5: Nachwuchsbeiträge

a) Bedingungen

1) Der Begünstigte darf das Alter der U18 nicht überschritten haben.

2) Er muss lizenziertes Mitglied in einem Walliser Club sein.

3) Ein Antrag für einen Nachwuchsbeitrag ist vom jeweiligen Clubpräsidenten in schriftlicher Form an das Komitee des WTTV einzureichen.

b) Zuteilung

1) Teilnahme an einem Schweizer Trainingslager, das vom WTTV anerkannt wird Fr. 100.-

2) Teilnahme am AVVF Kader Fr. 100.-

3) Mitglied im Schweizer Kader Fr. 800.-*

(* Leistungen zugunsten des WTTV: ca. 3 Std./Jahr pro Training, Sparring, Demos, etc.)

4) Bezahlung der Erstlizenz in Folge eines kantonalen Titels bei den vorangegangenen Schülermeisterschaften – unter der Reserve, dass diese nicht schon durch den STTV oder den AVVF bezahlt wird.

c) Spezialfälle

Der Vorstand behält sich das Recht vor, obige Beträge sowie weitere Beiträge zu kürzen, um die Limite der Nachwuchssubventionen nicht zu überschreiten.

Artikel 6: Beitrag zur Austragung der Walliser-Meisterschaften

Der WTTV zahlt jeweils einen Beitrag von Fr. 1'500.- an den Club, der die Walliser-Meisterschaften organisiert.

Artikel 7 : Subsidien für die Organisation von Trainingslagern

Der WTTV unterstützt die Clubs, die ein Trainingslager organisieren mit einem Subsidium zwischen 100 und 500 Franken.

Bedingungen :

- 1) das Trainingslager muss drei Monate vor seiner Durchführung beim WTTV angemeldet werden
- 2) das Trainingslager muss gebührenpflichtig sein

- 3) das Trainingslager muss für alle Spieler offenstehen (ganz gleich welcher Herkunft und welcher Alters- und Stärkekategorie). Die Priorität bei der Einschreibung ist den Spielern von Mitgliederclubs des WTTV zu gewähren

- 4) die Minimaldauer des Trainingslager beträgt fünf Tage
- 5) das Trainingslager muss auf Walliser Boden von einem Walliser Club organisiert werden
- 6) die Leitung des Trainingslager wird von einem anerkannten Trainer hohen Rangs wahrgenommen (Niveau des Leiters des Trainingslagers: Experte oder Moniteur A mit zehn Jahren Erfahrung)
- 7) während des gesamten Trainingslagers betreut ein Trainer maximal zwölf Spieler (Niveau des Trainers: mindestens Moniteur B mit zehn Jahren Erfahrung)
- 8) das Minimalsubsidium wird bezahlt für ein Trainingslager, in welchem mindestens drei Trainer (inklusive des Leiters) und mindestens drei bezahlte Sparingspieler (Niveau der Sparingspieler: mindestens B-Klassierung) im Einsatz stehen
- 9) der Prozentsatz der Teilnehmer des Trainingslagers aus dem organisierenden Club beträgt maximal 30%.

Artikel 8 : Subsidien für die Aus- und Weiterbildung der Trainer

Der WTTV beteiligt sich mit einem Subsidium von 50% an den Kurskosten der Aus- oder Weiterbildung der Trainer Jugend und Sport.

Bedingungen :

- 1) Der Trainer muss Mitglied eines Vereins sein, der dem WTTV angeschlossen ist.
- 2) Der Trainer muss ein regelmässig Training in einem Verein leiten, der dem WTTV angeschlossen ist, und zwar in der Saison, die der Aus- oder der Weiterbildung folgt.
- 3) Die Anfrage muss schriftlich, mit einer Kopie der Bestätigung der Teilnahme am Aus- oder Weiterbildungskurs sowie mit einer Quittung der Einschreibekosten ans Komitee des WTTV eingereicht werden.

Artikel 9: Subsidium für die Organisation von regionalen Turnieren

Der WTTV entrichtet- dem Finanzreglement des AVVF Artikel 8 Alinea d gleich- einem Verein, der regionale Turniere organisiert (mit der Verpflichtung auch eine Serie U auszutragen) ein Subsidium von 200 Fr.

Artikel 10 : Spesen und Entschädigungen von Komiteemitgliedern

Die Spesen der Komiteemitglieder werden gegen Vorlegen des Belegs zurückerstattet. Die Fahrspesen werden mit 70 Rappen pro Kilometer vergütet.

Die jährlichen Pauschalentschädigungen der Komiteemitglieder betragen :

Präsident (CHF 250.-)

Vize-Präsident (CHF 100.-)

Sekretär (CHF 100.-)

Kassier (CHF 100.-)

Verantwortlicher für die Schülermeisterschaften (CHF 100.-)

Verantwortlicher für den Walliser Cup (CHF 100.-)

Verantwortlicher für die Kader (gemäss Artikel 4)

Verantwortlicher für die Medien (CHF 100.-)

Webmaster (CHF 100.-)

Die Entschädigungen können auf eine Person kumuliert werden.
Das Komitee kann die Entschädigungen teilweise oder ganz streichen, sollte die Nichtleistung der Aufgabenerfüllung das gute Funktionieren des Verbands beeinträchtigen.

Das vorliegende Finanzreglement wurde am 27.05. 1998 in Sitten verabschiedet. Es wurde am 23.05.2002, 25. 05. 2005 und am 24. 05. 2006 jeweils in Sitten, am 21.05.2008 in Conthey, am 12.06.2009, am 25.05.2011 in Sitten, am 22.05.2013 in Sitten modifiziert.